

## Rechtshandlungen des Jugendamtes

# Verbindlichkeit von Rechtshandlungen von Mitarbeitenden der örtlichen Jugendämter in „Transitbereichen“

**Das Jugendamt ist gemäß § 42a Abs. 1 SGB VIII uneingeschränkt berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland z. B. in so genannten Transitzonen oder Transitbereichen festgestellt wird.<sup>1</sup>**

**Der Begriff der Transitzone ist im europäischen Recht zu finden.** Er wird im Visakodex<sup>2</sup> und in der Dublin-III-Verordnung<sup>3</sup> als internationale Transitzone bezeichnet, in der Aufnahme richtlinie<sup>4</sup> und der Richtlinie 2013/32/EU (Asylverfahrensrichtlinie)<sup>5</sup> nur Transitzone genannt. Im deutschen Recht hingegen wird in der Regel synonym von Transitbereichen<sup>6</sup> gesprochen.

Die Einrichtung von Transitbereichen ist formell im europäischen Recht jedoch nicht explizit vorgesehen. Diese Bereiche stellen also damit dar, wo exterritoriales Gebiet dar, noch sind diese Bereiche mit einem rechtlichen Sonderstatus versehen. Transitbereiche sind rechtlich gesehen weder erlaubt, noch verboten. Die EU-Kommission sieht deswegen die Möglichkeit, sie in

Ausnahmefällen unter besonderen Rahmenbedingungen (Visafreiheit, Duty-free), aber im Rahmen des jeweiligen nationalen Rechtes einzurichten.

Wo nach europäischem Recht Transitbereiche zulässig sind, ergibt sich entsprechend nur vage aus dem Erwägungsgrund 38 der Richtlinie 2013/32/EU (Asylverfahrensrichtlinie<sup>7</sup>). Dort ist formuliert: „Viele Anträge auf internationalen Schutz werden an der Grenze oder in Transitzonen eines Mitgliedstaats gestellt, bevor eine Entscheidung über die Einreise des Antragstellers vorliegt. Die Mitgliedstaaten sollten Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit und/oder Begründetheit von Anträgen vorsehen können, die es ermöglichen, unter genau festgelegten Umständen an Ort und Stelle über solche Anträge zu entscheiden.“<sup>8</sup>

Solche können insbesondere an internationalen Flughäfen - in diesem Sinn also hilfreich sein. Sie liegen innerhalb der Flughäfen räumlich vor der Grenz- und Zollkontrolle. Da es Transitbereiche aber formell rechtlich nicht gibt, kann es auch entsprechende spezielle gesetzlichen Bestimmungen

für diese Bereiche nicht geben. Es gilt also auch für diese Bereiche - unter Beachtung spezieller ausländerrechtlicher Regelungen (z. B. AsylG) - das aktuell geltende Recht des jeweiligen Landes. In diesem Zusammenhang z. B. gilt gemäß § 12 Abs. 2 Asylgesetz (Handlungsfähigkeit): „Bei der Anwendung dieses Gesetzes sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches dafür maßgebend, ob ein Ausländer als minderjährig oder volljährig anzusehen ist.“<sup>9</sup> Weiterhin ist in Abs. 3 bestimmt: „Im Asylverfahren ist vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des Familiengerichts jeder Elternteil zur Vertretung eines minderjährigen Kindes befugt, wenn sich der andere Elternteil nicht im Bundesgebiet aufhält oder sein Aufenthaltsort im Bundesgebiet unbekannt ist.“ Dies bedeutet für unbegleitete minderjährige Ausländer\*innen, dass im Vorfeld einer abweichenden Entscheidung des Familiengerichtes zur elterlichen Sorge zunächst das örtlich zuständige Jugendamt verpflichtet ist, die unbegleitete minderjährige Ausländer\*innen<sup>10</sup> in Obhut zu nehmen, also auch bereits im Transitbereich eines Flughafens. Diese Rechtshandlung des Jugendamtes ist bereits im Tran-

sitbereich vorzunehmen und gilt unverzüglich und uneingeschränkt nach Aussprache der Inobhutnahme bis zur familiengerichtlichen Entscheidung über die Vormundschaft.

Einreisende Flüchtlinge, die auf dem Luftweg nach Deutschland gelangen, werden zunächst im Transitbereich des Flughafens „festgesetzt“, bis entschieden ist, wie weiter mit ihnen verfahren werden soll. Dies stellt keinen Akt der Freiheitsentziehung dar, bestätigte der Bundesgerichtshof (BGH). Auch dann nicht, wenn sie mangels gültigen Passes keine reale Chance haben, diesen Bereich zu verlassen (Urt. vom 12.07.2018, Az. V ZB 98/16 ).<sup>11</sup>

So müssen sich Asylbewerber\*innen bei Einreise so lange im Transitbereich aufhalten, bis eine Entscheidung über ihr Schutzbegehren oder bei unbegleiteten minderjährigen Ausländer\*innen eine Regelung zu deren rechtlichen Vertretung (ggf. im Rahmen einer Inobhutnahme gem. § 42 a SGB VIII) getroffen ist, also gegebenenfalls bis zur Entscheidung, ob ihm damit die Einreise gestattet wird (§ 18 a Abs. 6 AsylG Verfahren bei Einreise auf dem Luftweg ).<sup>12</sup>

Mit Hilfe von Transitbereichen kann also z. B. die Einreise von Asylbewerber\*innen kontrolliert werden oder dafür gesorgt werden, dass unbegleitete minderjährige Ausländer\*innen im Rahmen einer Inobhutnahme unverzüglich im Sinne der Personensorge eine rechtliche Vertretung erhalten.

Fazit: Da es rechtlich gesehen

keine Transitbereiche mit einem gesonderten Rechtsstatus gibt, sind diese Bereiche auch nicht als extraterritoriales Gebiet anzusehen. Insofern sind Rechtshandlungen - z. B. die Inobhutnahme unbegleiteter minderjähriger Ausländer\*innen durch das Jugendamt - in vollem Umfang rechtsgültig.

Weitere Informationen und fachliche Beratung insbesondere über:

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V. (BumF)

Paulsenstr. 55 – 56  
12163 Berlin

E-Mail: [info@b-umf.de](mailto:info@b-umf.de)

Telefon: 0049 (0)30 82 09 743 – 0

Fax: 0049 (0)30 82 09 743 – 9

www: <https://b-umf.de>

1 [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/\\_42a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_42a.html)

2 Erwägungsgrund 5, Art. 1 Abs. 3, Art. 2 Nr. 2 und 5, Art. 3 Abs. 1 und 2, Art. 26 Abs. 1 und 5; Art. 53 Abs. 1 Buchstabe b), Anhänge IV und V

3 Art. 2 Buchstabe m), Art. 3 Abs. 1

4 Art. 3 Abs. 1, 10 Abs. 5, 11 Abs. 6, 18 Abs. 1 Buchstabe a)

5 Erwägungsgründe 26, 38, Art. 2 Buchstabe p), Art. 3, Art. 8 Abs. 1 und 2; Art. 23 Abs. 2, Art. 29 Abs. 1 Buchstabe a), Art. 31 Abs. 8, Art. 43 Abs. 1 und 3, Art. 46 Abs. 1 Buchstabe a)

6 Vgl. § 15 Abs. 6 AufenthG, § 62b Abs. 2 AufenthG, § 26 Abs. 2

AufenthV mit Anlage C, § 9 Abs. 1 AsylG

7 <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0060:0095:DE:PDF>

8 ebenda

9 [https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg\\_1992/AsylG.pdf](https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/AsylG.pdf)

10 [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/\\_42a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_42a.html)

11 <https://urteile-gesetze.de/rechtsprechung/v-zb-98-16>

12 [https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg\\_1992/\\_18a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/_18a.html)

#### **Kontakt:**

Fachstelle Kinderschutz  
im Land Brandenburg

c/o Start gGmbH

Fontanestr. 71

16761 Hennigsdorf

[info@start-ggmbh.de](mailto:info@start-ggmbh.de)

[www.fachstelle-kinderschutz.de](http://www.fachstelle-kinderschutz.de)